

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Höhe der Steuer. Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Preussische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und Sechs drei Viertel Pfennige (ein guter Groschen drei Pfennige) betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2) Auf welchem Erze dieselbe erhoben wird.

- a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Raum, Inhalte der zur Einmischung und Gährung dienenden Gefäße (Weischottig: Steuer);
 b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein: Materialsteuer).

§. 3.

3) Erhebungsfälle.
 a. Weischottig: Steuer.

Die Weischottig: Steuer (§. 2^a) wird auf Finen Silbergroschen und Sechs Pfennige für jede 20 Preussische Quart des Raum, Inhalte der Weischottige und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Winter: Monaten vom 1sten November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, und selbst gewonnene Erzeugnisse brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Preussische Quart Doltigraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Silbergroschen und Vier Pfennige für 20 Preussische Quart Weischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntwein: Material: Steuer.

An Branntwein: Materialsteuer (§. 2^b) soll entrichtet werden:

- a) für jeden Eimer zu 80 Preussische Quart eingestampfter Weintraber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Weizenfrüchten aller Art, Vier Silbergroschen;
 b) für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinpfen und Steinobst, Acht Silbergroschen.